

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Greiz ein Jugendamt errichtet.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung. Auf seine Sitzungen finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages Greiz entsprechend Anwendung.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierunter sind diejenigen Geschäfte zu verstehen, die regelmäßig und häufig anfallen, die nach feststehenden Grundsätzen erledigt werden und die nicht von besonderer finanzieller und politischer Bedeutung sind.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII und nach dem ThürKJHAG, welche ihm zur Erfüllung übertragen wurden.
 - b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es aufgrund anderer Gesetze zuständig ist und
 - c) sonstige ihm übertragenen Aufgaben.
- (3) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sich um die Erhaltung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden. Aus ihrer Mitte werden ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, wobei einer dem Kreistag angehören soll.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.
- (3) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Sechs stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Kreistages aus ihrer Mitte gewählt. Der Kreistag kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen oder Männer, wählen.
- (2) Vier stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich des öffentlichen Trägers wirken, gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (5) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei seiner Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Andernfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein. Die Vorschläge sind schriftlich beim Jugendamt einzureichen.
- (6) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorschlagende Träger dem Kreistag mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 5 statt. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (7) Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages entsprechend. Sie sollen ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des öffentlichen Trägers haben.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes; im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter
- c) die für Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
- d) die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises;
- e) die Ausländerbeauftragte des Landkreises.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsendet je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht Greiz aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
- b) das Arbeitsamt;
- c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
- d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
- e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;
- f) die evangelische Kirche;
- g) die katholische Kirche;
- h) die jüdische Kulturgemeinde;
- i) die Stadträte der Städte Greiz, Zeulenroda, Weida, je eines ihrer Mitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen oder Männer.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

Schwerpunkte der Arbeit des Jugendhilfeausschusses sind:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- Jugendhilfeplanung und
- Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, soweit diese nicht für die laufenden Angelegenheiten des Jugendamtes zur Verfügung gestellt wurden, bindenden Beschlüssen des Kreistages unterliegen oder sich der Kreistag bei einzelnen Positionen die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat.

(3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, in allen Fragen die Jugendhilfe betreffend, die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung zählen, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

(5) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes hat den Jugendhilfeausschuss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

§ 7

Einberufung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Ausschussvorsitzenden zu stellen.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben gemäß § 94 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9

Öffentliche Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, soweit der Ausschuss nicht bereits zu einer nichtöffentlichen Sitzung unter Angabe des Ausschlussgrundes geladen wurde. Der Ausschluss ist im Beschluss oder in der Einladung zu begründen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38 ThürKO) ist. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung § 112 in Verbindung mit §§ 36, 39 der ThürKO.

§ 10

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse für einzelne Aufgaben, nicht aber für die Bearbeitung ganzer Aufgabenbereiche bilden. Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich ebenso zu begrenzen wie die Zahl ihrer Mitglieder, die 7 nicht übersteigen sollte. Die Mitglieder des Unterausschusses müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

(2) Zusammensetzung und Vorsitz werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.

(3) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich; Sachverständige können mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Arbeitsgemeinschaften bilden, in denen neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt das jeweilige Themen- und Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaften, ihre Handlungsdauer und ihre Zusammensetzung.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften sind keine in den kommunalen Verfassungsaufbau eingeordneten Ausschüsse mit Kontroll- und Mitwirkungsrechten bei der Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Trägers. Ihre Beratungsergebnisse sind als Empfehlungen bzw. Vorschläge zu behandeln.

§ 12 Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 94 der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 10 bis 12 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz eine angemessene Entschädigung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 03.12.1999 außer Kraft.

Greiz, den .22.11.2004

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz